

Satzung
des
"Fördervereins von Inner Wheel im Distrikt 87"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderverein von Inner Wheel im Distrikt 87"

Er hat seinen Sitz in Coesfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck

- a) Ziele der Jugendpflege und -fürsorge zu fördern
- b) internationale Freundschaften und Verständigung zu pflegen.
- c) Frauen, Familien und alte Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind.

Die Pflege der internationalen Freundschaft und Verständigung umfaßt:

- die Erfüllung von Gemeindienstaufgaben im internationalen Bereich (Entwicklungshilfe, sonstige soziale Betätigung),
- den internationalen Jugendaustausch und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, wenn der Vorstand und Beirat der Aufnahme zustimmen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Verein hat Stammmitglieder und fördernde Mitglieder. Stammmitglied kann jede Inner Wheelerin des Distrikts 87 werden. Als fördernde Mitglieder können auf Antrag eines Stammmitglieds, das sich für die Integrität und Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten des Aufzunehmenden zu verbürgen hat, juristische Personen sowie volljährige natürliche Personen aufgenommen werden, die sich eines guten Rufs erfreuen und die bereit sind, die Vereinsziele durch persönlichen Einsatz zu fördern.

Die Stammmitgliedschaft beginnt mit Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bürgen und schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch Austrittserklärung
3. durch Ausschluß.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Inner Wheel Jahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Ein vom Distriktvorstand zu delegierendes Mitglied ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes. Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahr gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Verwendung der Vereinsmittel bedarf der Vorstand der Zustimmung bzw. Genehmigung des Beirates.

§ 9 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen.

Als Mitglied des Beirates kann jedes Mitglied des Inner Wheel Distrikts 87 gewählt werden, soweit sie nicht im Vorstand des Fördervereins ist.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung erstmalig auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach der ersten Wahlperiode wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

In den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese beschließt über die Beitragspflicht der Mitglieder, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und über die Entlastung des Vorstandes; gegebenenfalls stimmt sie über die Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen ab.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Beschluffähigkeit und Beschluffassung

Die Mitgliederversammlung ist beschluffähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand und der Beirat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Versammlung nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen

der Stadt Coesfeld

mit der Auflage zugewendet, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der in der Gründungsversammlung vom 28. 10. 1998 beschlossenen Satzung.

Sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Coesfeld, den 17.11.1999